



**KARNEVAL-
VERBAND
KURHESSEN e.V.**
gegründet 1973

INFO Nr. 04/2020

Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Land Hessen vom 7.5.2020) – Lockerungen für Vereine und Versammlungen

Liebe Vereinskolleginnen und Kollegen,

am 7.5.2020 hat das Land Hessen die Verordnung „Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung“ erlassen.

Die Verordnung ist zur Info beigefügt. Weiterhin die News des Landesportbund Hessen mit Fragen und Antworten zum Wiedereinstieg in den Vereinssport.

Trainingsbetrieb „Tanzsport“ ab 09.05.2020:

Der Sportbetrieb wird ab 9.5.2020 somit auf Sportanlagen im Freien und in Hallen unter Einschränkungen ermöglicht. Voraussetzung ist, dass ein ausreichender Personenabstand gewahrt sowie die strengen Hygienebestimmungen eingehalten werden können.

Der Trainingsbetrieb ist gestattet, wenn

- während der gesamten Trainingszeit ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen (z.B. Sportlerinnen und Sportlern sowie Trainerinnen und Trainern) eingehalten wird. Die offizielle Empfehlung des DOSB für Sporttreibende ist jedoch ein Mindestabstand von 2 Metern.
- ein Training von Spiel- und Wettkampfsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, untersagt wird. Der Trainingsbetrieb muss kontaktfrei ablaufen.
- Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden.
- der Trainingsbetrieb auf Sportanlagen nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit, d.h. ohne Zuschauer, stattfindet. Der Sportbetrieb mit Zuschauern stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
- in den Toiletten ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht wird und darauf geachtet wird, dass ausreichend desinfizierende Seife und nicht wiederverwertbare Papierhandtücher zu Verfügung stehen.
- Dusch- und Umkleieräume, Waschräume, Gaststätten- und Gastronomiebereich sowie Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume sind geschlossen bleiben. Die Vereine sollen darauf hinwirken, dass die Sportlerinnen und Sportler sich am eigenen Wohnort umziehen und duschen.
- gewährleistet werden kann, dass die Steuerung des Zutritts zu Sportanlagen unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt. Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Institutes dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt sein.

Die zehn Leitplanken des DOSB sind beigefügt. Weiterhin die 10 wichtigsten Hygienetipps der BZgA (zum Aushang geeignet), sowie die SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandards der Verwaltungs BG.

Der Deutsche Tanzsportverband e.V. hat weitere Einzelheiten zu den Empfehlungen für den Wiedereinstieg veröffentlicht (siehe Anlage)

Versammlungen bis 100 Personen wieder möglich

z.B. Vorstandssitzungen, JHV usw.

Es gilt § 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen vom 7.5.2020. Die Grundsätze der Kontaktbeschränkungen gelten weiter (Abs. 1).

§ 4 regelt die Zusammenkünfte und Veranstaltungen bis 100 Personen und die Grundsätze des § 3 eingehalten werden: Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, eingehalten wird, sofern keine Trennvorrichtungen vorhanden sind. Der Zu- und Abgang bzw. verlassen des Raumes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Hygienekonzepte sind einzuhalten. Es dürfen nur Toiletten geöffnet werden (Papierhandtücher, Seife, Desinfektionsmittel usw.), keine Speisen und Getränke angeboten werden. Es ist eine Teilnehmerliste, die Name, Anschrift und Telefonnummer enthält, zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt werden.

Ob Hallen, DGH's oder Bürgerhäuser genutzt werden können muss mit der Stadt, Gemeinde oder des Landkreises geklärt werden. Außerdem sollte unbedingt mit dem Ordnungsamt die zugelassene Personenzahl für die Räumlichkeit unter Einhaltung der Abstandsregelungen abgeklärt werden!

Da die allgemeinen Kontaktbegrenzungen bis zum 5.6.2020 verlängert wurden, sollte nur unbedingt notwendige Sitzungen/Versammlungen durchgeführt werden um die weitere Entwicklung abzuwarten.

Für Fragen und Hilfestellungen steht Ihnen/Euch das KVK Präsidium bzw. der Gema+ Vereinsrecht Ausschuss immer zur Verfügung.

Liebe Grüße und bleibt gesund...

Rainer Kilian

Anlagen

1 – Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung

2 – Die zehn Leitplanken des DOSB –

[https://www.dosb.de/medien- service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=](https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=)

3 – Die 10 wichtigsten Hygienetipps der BZgA

4 – SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der Verwaltungs BG

5 – Fragen und Antworten zum Wiedereinstieg in den Vereinssport des LSB Hessen

6 – Umlaufbeschluss der 44. Konferenz der Sportministerinnen und Minister der Länder vom 28.4.2020 zur Wiederaufnahme des Sportbetriebes

7 – Voraussetzung für einen Wiedereinstieg Deutscher Tanzsportverband e.V.

8 – Erlass des Landes Hessen zum Wiedereinstieg im Sport vom 8.5.2020